

ERGÄNZENDE VERSORUNGSBEDINGUNGEN

Fernwärme

Ergänzende Versorgungsbedingungen zur AVBFernwärmeV
für die Wärmeversorgung am Fernwärmenetz der Isener RegioNahWärme GmbH
Ausgabe Januar 2024

Inhalt

Inhalt	2
1 Voraussetzungen zur Versorgung mit Fernwärme	5
2 Vertragsabschluss	6
3 Betrieb der Anlage.....	7
4 Hausanschlusskosten (bei Änderungen, Erweiterungen).....	8
5 Baukostenzuschuss (bei Änderungen, Erweiterung).....	9
6 Wärmebedarfsdeckung.....	9
7 Zutrittsrechte und Grundstücksbenutzung	11
8 Messeinrichtungen.....	12
9 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.....	13
10 Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung.....	15
11 Datenschutz	15

Begriffsdefinition

Im Folgenden werden die in diesem TAB verwendeten Abkürzungen und Fachbegriffe definiert:

Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die die den Netzanschlussvertrag mit der Isener RegioNahWärme GmbH abschließt oder auf den dieser vom vorherigen Anschlussnehmer übertragen wurde (bei Eigentümerwechsel der Anschlussstelle)

Anschlussstelle

Die Anschlussstelle bezeichnet den Standort nach Adresse und Flur-Nummer, an dem der Fernwärmeanschluss physikalisch hergestellt wurde

Fernwärmenetz

In diesem Dokument bezeichnet der Begriff Fernwärmenetz alle Fernwärmeversorgungseinrichtungen der Isener RegioNahWärme GmbH unabhängig davon, ob diese hydraulisch getrennt voneinander arbeiten oder bereits miteinander verbunden wurden. Nicht Fernwärmenetz sind die Wärmeerzeugungsanlagen

DIN

Deutsche Industrienorm mit der jeweils angegebenen Nummer in der aktuell gültigen Fassung

IRNW

Fernwärmeversorgungsunternehmen - in den vorliegenden TAB die Isener RegioNahWärme GmbH

NAV

Netzanschlussvertrag bzw. Wärmeliefervertrag: Der NAV ist die Vertragsgrundlage zwischen Anschlussnehmer und der Isener RegioNahWärme GmbH für den Anschluss an das Fernwärmenetz. Er schließt diese TAB als Vertragsbestandteil ein

Primärseite

Die Primärseite eines Fernwärmeanschlusses umfasst alle Anlagenteile, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Wärmeträger des Fernwärmenetzes in Berührung stehen (Hausanschluss und WÜ-Station)

Sekundärseite

Die Sekundärseite eines Fernwärmeanschlusses umfasst alle Anlagenteile die zur angeschlossenen Heizungs-, Warmwasserbereitungs- oder Lüftungsanlage gehören (umfasst auch die Begriffe Hauszentrale und Hausanlage). Die Schnittstelle zu Primärseite bildet der Wärmetauscher der WÜ-Station.

TAB

Technische Anschlussbedingungen: Dieses Dokument. Die TAB sind Bestandteil des Netzanschlussvertrags (NAV). Punkte, die in den TAB nicht explizit erfasst sind, sind durch die übergeordnet geltende AVBFernwärmeV geregelt, welche unbeschadet der Regelungen dieser TAB-Gültigkeit hat und die Rechtsgrundlage der TAB darstellt

WÜ-Station

Wärmeübergabestation: System zur Ausspeisung von Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz. Umfasst Absperrarmaturen, Mengenbegrenzer, Sicherheitsventil, Regelventil, Wärmemengenzähler und den Wärmetauscher. Es handelt sich im Regelfall um eine vorgefertigte Einheit.

WMZ

Wärmemengenzähler: System zur registrierenden Erfassung der aus dem Fernwärmenetz entnommenen Wärmemenge. Der WMZ besteht aus einem elektronischen Zählwerk, einem Kommunikationsmodul, einer Volumenstrommesseinrichtung und je einem Temperatursensor in Vor- und Rücklauf. Der WMZ unterliegt als geeichtes Gerät den jeweils gültigen Eichbestimmungen und muss regelmäßig ausgetauscht werden. (aktuell alle fünf Jahre).

Zweck und Gültigkeit

Dieses Dokument enthält ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, in ihrer, zum Zeitpunkt der Anwendung, gültigen Fassung.

Die Ergänzenden Versorgungsbedingungen Fernwärme gelten für alle Neu-Anschlüsse und alle Bestandsanschlüsse am Fernwärmenetz der Isener RegioNahWärme GmbH und sind wesentlicher Bestandteil der zugehörigen Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge. Die Bedingungen bleiben auch gültig, wenn separate Netze verbunden werden und neue Erzeugungsanlagen zur Wärmeversorgung genutzt werden.

Die Ergänzenden Versorgungsbedingungen Fernwärme sind gültig ab dem 01. Februar 2019.

Einleitung

Die Regelungen der AVBFernwärmeV, welche die Versorgungsbedingungen der Isener RegioNahWärme GmbH (im Folgenden IRNW genannt) definieren, werden ergänzt und unter einigen Aspekten konkretisiert. Diesem Zweck dient das vorliegende Dokument, welches wesentlicher Bestandteil aller neuen, geänderten und erweiterten Netzanschluss- und Wärmelieferverträge im Fernwärmeversorgungsgebiet der IRNW ist und ist jeweils als Vertragsanlage Bestandteil derselben. Bei technischen Änderungen ohne Veränderung der Anschlussleistung an Bestandanlagen, die den IRNW zu melden sind, treten ebenfalls die Ergänzenden Versorgungsbedingungen in Kraft und sind vom Wärmekunden zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

1 Voraussetzungen zur Versorgung mit Fernwärme

1.1

Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz der IRNW an Wärmekunden setzen den fertiggestellten Anschluss des zu beliefernden Gebäudes bzw. der im Netzanschlussvertrag benannten Abnahmestelle voraus. Dies umfasst auch die erfolgreiche Inbetriebsetzung der Anlage. Alle Forderungen der IRNW, die aus der Erstellung und Inbetriebnahme der Abnahmestelle hervorgehen (Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten) müssen vom Anschlussnehmer beglichen sein.

1.2

Verlängerungen des Fernwärmenetzes zum Zwecke der Erstellung eines Fernwärmehausanschlusses außerhalb des unmittelbar erschlossenen oder konkret geplanter Versorgungsgebietserweiterungen bedürfen vorheriger Klärung der technischen Machbarkeit und der Vereinbarkeit mit dem Ausbaukonzept. Des Weiteren müssen vorab Regelungen zur Kostenübernahme oder Beteiligung schriftlich und verbindlich mit den IRNW getroffen worden sein.

2 Vertragsabschluss

2.1

Zum Abschluss von Netzanschlussverträgen am Fernwärmenetz der IRNW sind ausschließlich Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Wohneigentümergeinschaften mit aufgeteiltem Grundbesitz des zu versorgenden Grundstücks berechtigt. Vertragsunterzeichner, die keiner der genannten Kategorien angehören, benötigen zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags eine entsprechend umfassende Vollmacht des eigentlichen Vertragsberechtigten, die den IRNW vor oder mit Vertragsabschluss zu übergeben ist.

Die schriftliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV hat zudem im Netzanschlussvertrag selbst zu erfolgen.

2.2

Voraussetzung für den Abschluss eines Wärmeliefervertrags (im Folgenden WLW genannt) ist ein fertiggestellter und erfolgreich in betriebsgesetzter Fernwärmeanschluss an der zu versorgenden Anschlussstelle. Des Weiteren müssen alle Anlagen, die zur Wärmeabnahme und Verteilung erforderlich sind, gemäß den Technischen Anschlussbedingungen der IRNW erstellt und betriebsbereit sein.

2.3

Wärmelieferverträge können neben dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Nießbraucher oder der Wohneigentümergeinschaft des versorgten Grundstücks auch von anderen Vertragspartnern, die das beheizte Objekt nutzen, abgeschlossen werden, sofern ein längerfristiges Interesse an der Versorgung mit Fernwärme nachgewiesen werden kann (z. B. langfristiger oder unbefristeter Mietvertrag). Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Wärmeliefervertrags sind in jedem Fall einzuhalten.

2.4

Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wärme aus dem Fernwärmenetz der IRNW entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dies den IRNW unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Preisen, die auch bei einem neu abgeschlossenen Wärmeliefervertrag für die Anschlussstelle ohne Nebenabreden und auf Basis einer Wärmebedarfsermittlung mit der maximalen Rücklauftemperatur gemäß den gültigen TAB. Die IRNW können bei Nutzerwechseln den nachträglichen Abschluss eines neuen regulären Wärmeliefervertrags verlangen. Anderenfalls kann die Versorgung seitens der IRNW innerhalb einer Frist von drei Monaten eingestellt werden. § 2 Abs. der AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

2.5

Bei Veräußerung des mit Fernwärme versorgten Objekts durch den Eigentümer oder bei Nutzerwechseln durch Mieter, die Wärmekunde sind, ist der jeweilige Rechtsnachfolger verpflichtet den oder die gültigen Wärmelieferverträge bis zum Ende von dessen Laufzeit zu übernehmen, sofern kein Sonderkündigungsrecht geltend gemacht werden kann.

3 Betrieb der Anlage

3.1

Vor Inbetriebsetzung des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation, welche die Wärmelieferung ermöglicht, müssen die Hausanschlusskosten und der Baukostenzuschuss vollständig bezahlt sein.

3.2

Wird eine erneute Inbetriebsetzung (z. B. nach Änderung eines Hausanschlusses) durchgeführt, so gilt dieser Zeitpunkt als Wiederaufnahme der Wärmeversorgung.

3.3

Die IRNW sind berechtigt, den Volumenstrom an einem Hausanschluss so zu begrenzen, dass eine Wärmenahme über die vertraglich festgelegte Anschlussleistung hinaus nicht möglich ist. Hierfür werden die in den TAB festgelegte maximale Rücklauftemperatur und die zugesicherten Vorlauftemperaturen im Winterbetrieb zugrunde gelegt.

3.4

Die IRNW sind berechtigt den Differenzdruck einer Anschlussstelle durch geeignete technische Maßnahmen zu begrenzen. Dies kann auch durch Maßnahmen zur dauerhaften Durchströmung der Hausanschlussleitung erfolgen. Entsprechende Maßnahmen erfolgen vor der Volumenstrommessung des Wärmemengenzählers, so dass daraus für den Wärme-Kunden keine Kosten für ungenutzte Wärme entstehen. Ist dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht fachgerecht möglich, kann der Wärmemengenzähler dafür räumlich versetzt werden.

4 Hausanschlusskosten (bei Änderungen, Erweiterungen)

4.1

Die Kosten für die Änderung oder Erweiterung eines Hausanschlusses am Fernwärmenetz der IRNW, die diesen bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, müssen den IRNW vom Anschlussnehmer erstattet werden, sofern die Änderung oder Erweiterung auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgt, oder aus anderen, vom Anschlussnehmer zu verantwortenden Gründen erforderlich ist (z. B. bei falscher Wärmebedarfsberechnung).

4.2

Betrifft die Änderung oder Erweiterung nur Teile des Hausanschlusses werden nur neu erstellte Trassenlängen und bei Leistungserhöhung die Differenz der neuen Anschlussleistung zur bisherigen Anschlussleistung für die Kostenermittlung berücksichtigt.

4.3

Eine anteilige Rückerstattung von Hausanschlusskosten bei Reduzierung der Anschlussleistung erfolgt nicht. Sind Änderungen an den Hausanschlussleitungen notwendig, um die Versorgung mit reduzierter Leistung vertragsgemäß aufrecht zu erhalten, so müssen den IRNW die Kosten für die Änderung, die diesen bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, vom Anschlussnehmer erstattet werden.

4.4

Als Änderung am Hausanschluss gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage. Sofern die Stilllegung als „Totlegung“ ohne vollständigen Rückbau der Leitungen erfolgt, wird eine Stilllegungspauschale erhoben, die dem zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen Preisblatt Fernwärme zu entnehmen ist.

5 Baukostenzuschuss (bei Änderungen, Erweiterung)

Für bestehende Fernwärmehausanschlüsse, die Änderungen oder Erweiterungen mit einer Anschlussleistungserhöhung erfahren, welche keine unmittelbar daraus resultierenden Netzverstärkungsmaßnahmen oder den unplanmäßigen Zubau von Wärmeerzeugungskapazität erfordern, wird kein weiterer Baukostenzuschuss erhoben. Anderenfalls dürfen die IRNW gemäß § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV einen zusätzlichen Baukostenzuschuss basierend auf der Anschlussleistungserhöhung verlangen. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall an der Differenz zur bisherigen Anschlussleistung bemessen. Die Höhe der Baukostenzuschüsse ist dem Preisblatt Fernwärme in dessen zum Zeitpunkt der Änderung oder Erweiterung gültiger Fassung zu entnehmen.

Ob durch die Änderung oder Erweiterung eines Fernwärmehausanschlusses Netzverstärkungsmaßnahmen oder den unplanmäßigen Zubau von Wärmeerzeugungskapazität erforderlich sind, liegt im Beurteilungsspielraum der IRNW und ist von den technischen Möglichkeiten der Wärmeversorgung an der Anschlussstelle abhängig.

6 Wärmebedarfsdeckung

Der Wärmebedarf des Nutzers wird durch Entnahme von Wärmeenergie mittels Wärmetauscher aus dem Heizwasser des Fernwärmenetzes gedeckt. Die entnommene Wärmeenergie wird mit einem geeichten Wärmemengenzähler anhand der tatsächlichen Wärmelieferleistung registriert. Die tatsächliche Wärmelieferleistung ist die Wärmeleistung, die im zeitlichen Verlauf real aus dem Fernwärmenetz entnommen wird.

Die Anschlussleistung ist die Wärmeleistung, die dem Fernwärmehausanschluss im Winterbetrieb in vertragsgemäßer Weise maximal entnommen werden kann.

6.1

Die maximale Wärmelieferleistung ist die Wärmeleistung, die dem Anschluss vertragsgemäß maximal entnommen werden darf. Sie wird im Wärmeliefervertrag vereinbart und entspricht im Regelfall der Anschlussleistung. Abweichende maximale Wärmelieferleistungen können jedoch im Wärmeliefervertrag vereinbart werden.

Die Anschlussleistung wird mit Abschluss des Netzanschlussvertrags festgelegt. Sie wird vom Anschlussnehmer oder einer von ihm beauftragten Fachfirma nach den Richtlinien der „Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme“ (TAB) für das zu versorgende Objekt ermittelt. Die Anschlussleistung ist Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss und,

neben der Trassenlänge, auch für die Hausanschlusskosten gemäß dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisblatt Fernwärme maßgeblich. Sie muss vom Anschlussnehmer so gewählt werden, dass die Wärmenutzung für das angeschlossene Objekt damit in der gewünschten Art und Weise erreicht werden kann. Bei der Festlegung sind die Angaben zu Sommer- und Winterbetrieb des Fernwärmenetzes und die Maximale Rücklauftemperatur gemäß den TAB zu beachten.

6.2

Die maximale Wärmelieferleistung ist die vertraglich festgelegte maximale Leistung für die Wärmeentnahme durch den Wärmekunden. Sie entspricht ohne anderslautende Vereinbarung der Anschlussleistung des Fernwärmehausanschlusses und ist Bemessungsgrundlage für den Grundpreis nach dem jeweils für den Abrechnungszeitraum gültigen Preisblatt Fernwärme.

6.3

Die tatsächliche Wärmelieferleistung wird vom elektronischen Zählwerk, des geeichten Wärmemengenzählers als stündlicher Mittelwert (Stundenleistung) registriert. Als Leistungswert ist sie nicht abrechnungsrelevant und dient den IRNW bei kontinuierlicher Auslesung über eine ggfls. vorhandene Datenschnittstelle lediglich als Hilfsmittel zur Netzsteuerung. Die entnommene Wärmemenge wird mittels des Wärmemengenzählers als Zeitintegral des tatsächlichen Wärmeleistungsverlaufs über den Abrechnungszeitraum hinweg erfasst. Die so erfasste tatsächliche Wärmemenge wird zu dem für die Anschlussstelle gültigen Arbeitspreis gemäß dem jeweils für den Abrechnungszeitraum gültigen Preisblatt Fernwärme abgerechnet.

6.4

Die IRNW sind auch dann nicht verpflichtet die vertraglich vereinbarte Anschlussleitung und damit die Hausanschlusskosten nachträglich zu reduzieren, wenn sie nie erreicht wird. Gleiches gilt für die maximale Wärmelieferleistung und den sich danach bemessenden Grundpreis, sofern nicht eine begründet abweichende Anschlussleistung vereinbart wurde. Für die richtige Bemessung der Anschlussleistung ist allein der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Rechte des Anschlussnehmers und/oder des Wärmekunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

6.5

Kommt der Wärmeliefervertrag durch Entnahme von Wärmeenergie aus dem Fernwärmenetz der IRNW zustande (vgl. § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt die höchste innerhalb

der vorangegangenen 12 Monate gemessene Stundenleistung als vereinbarte Anschlussleistung. Ist die maximale Stundenleistung innerhalb dieses Zeitraums nicht ermittelbar, so wird die durchschnittliche Anschlussleistung vergleichbarer Objekte als Anschlussleistung. Angesetzt. Die Mitteilungspflicht des Anschlussnehmers und/oder Wärmekunden nach § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt ungerührt.

6.6

Übersteigt die innerhalb eines Abrechnungszeitraums vom geeichten Wärmemengenzähler registrierte maximale Wärmelieferleistung die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung der Anschlussstelle, so sind die IRNW berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anschlussleistung auf den registrierten Höchstwert anzuheben, sofern die Leistungserhöhung nicht aus einer dauerhaft unterhalb des in den TAB geforderten Werts für die Rücklauftemperatur des Anschlusses resultiert. Maßgeblich für die Beurteilung sind in solchen Fällen ausschließlich die vom geeichten Wärmemengenzähler registrierten Daten. erfolgt eine Anpassung der maximalen Wärmelieferleistung, gilt die neue maximale Wärmelieferleistung für den laufenden Abrechnungszeitraum und fortan für alle folgenden Abrechnungszeiträume bis zum Ende der gemäß §32 Abs. 1 AVBFernwärmeV gültigen Laufzeit des Wärmeliefervertrags. Ist die Überschreitung mit einer einmaligen technisch bedingten Ausnahmesituation zu erklären die den IRNW jedoch nicht gemeldet wurde, kann der Anschlussnehmer ggfls. eine Überprüfung der Leistungsanhebung einfordern und eine Rücksetzung der Anschlussleistung auf den ursprünglich vereinbarten Wert, sowie die Rückerstattung des evtl. zu viel gezahlten Grundpreises verlangen. Zur Überprüfung können die IRNW aussagekräftige Nachweise über den Grund der irregulären Leistungsspitze vom Wärmekunden einfordern.

7 Zutrittsrechte und Grundstücksbenutzung

7.1

Der Anschlussnehmer gestattet Mitarbeitern der IRNW und Beauftragten der IRNW die sich entsprechend ausweisen können, das Grundstück im Rahmen der Duldungspflichten nach § 8 AVBFernwärmeV zum Zwecke notwendiger Kontroll-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen unentgeltlich zu betreten.

7.2

Für die Inbetriebsetzungsarbeiten gewährt der Anschlussnehmer nach vorheriger Benachrichtigung und Terminvereinbarung auch den Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen Anlagen oder Anlagenteile des Fernwärmehausanschlusses installiert werden müssen oder

von dritten installiert wurden. Die vorgenannten Grundstücksbetretungsrechte gelten mit Abschluss des Netzanschlussvertrags als vereinbart.

7.3

Der Wärmekunde gestattet Mitarbeitern der IRNW und Beauftragten der IRNW, die sich entsprechend ausweisen können, nach vorheriger Benachrichtigung innerhalb einer Woche den Zutritt zu den Räumen, in denen die Anlagen untergebracht sind, welche in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannt werden, sofern dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung der Abrechnungsgrundlagen (Zählerablesung) erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigungsfrist von einem Tag Zutritt zu den Messeinrichtungen und zum Wärmeübergaberaum zu gewähren. Diese Zutrittsrechte gelten mit Abschluss eines Wärmeliefervertrags zu der Anschlussstelle als vereinbart.

7.4

Verweigern Anschlussnehmer und/oder Wärmekunde die Grundstücksbetretung oder den Zutritt zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Räumen, liegt eine Zuwiderhandlung analog zu § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV mit allen darin genannten Konsequenzen vor.

Bezüglich der Ablesung der Messeinrichtungen oder der Kontrolle der Datenverbindungseinrichtungen gelten darüber hinaus die Bestimmungen im jeweils gültigen Preisblatt Fernwärme und den TAB.

8 Messeinrichtungen

8.1

Der geeichte Wärmemengenzähler (WMZ) ist entweder Bestandteil der Wärmeübergabestation oder wird in deren unmittelbarer räumlicher Nähe verbaut. Er verbleibt stets im Eigentum der IRNW. Der WMZ unterliegt in seiner Gesamtheit dem Eichrecht und dient zur Ermittlung von abrechnungsrelevanten Daten. Der WMZ muss in regelmäßigen vorgegebenen Abständen gemäß Anlage 7 zu § 34 Abs. 1 Zif. 1 MessEV neu geeicht werden. Diese Aufgabe wird von den IRNW übernommen und erfolgt durch Austausch des

WMZ durch ein neu geeichtes Gerät. Über einen anstehenden Austausch wird der Anschlussnehmer oder der Wärmekunde rechtzeitig von den IRNW informiert.

8.2

Die IRNW behalten sich das Recht vor, bei Inbetriebsetzung einer neuen Anschlussstelle oder bei Wiederinbetriebnahme einer erneuerten Bestandsanlage einen WMZ mit Kommunikationsmodul und/oder ein Kommunikationsmodul am elektronischen Regler der Wärmeübergabestation zum Zwecke der Fernauslesung zu verbauen. Zu diesen dürfen die IRNW eine für Dritte durch geeignete technische Maßnahmen unzugängliche Datenverbindung aufbauen, die der Ablesung des WMZ zum Zweck der Abrechnung und zur Auslesung technischer Daten des Stationsreglers für die bedarfsgerechte Steuerung des Versorgungsnetzes und der Wärmeerzeuger vornehmen.

9 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

9.1

Der Abrechnungszeitraum für die Jahresendabrechnung ist das Kalenderjahr, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit ausdrücklich abweichender Regelung im ggfls. geschlossenen Wärmeliefervertrag getroffen wurde. Die Rechnungslegung der Jahresendabrechnung erfolgt Anfang des Folgejahrs. Die IRNW sind berechtigt nach billigem Ermessen abweichende Abrechnungsintervalle festzulegen.

9.2

Für jede Abnahmestelle ist ein monatlicher Abschlag nach Maßgabe des § 25 AVB-FernwärmeV zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Wärmekunden mit Zugang des Wärmeliefervertrags mitgeteilt

9.3

Die Abschlagzahlungen werden gegebenenfalls mit der Jahresendabrechnung für den nächsten Abrechnungszeitraum angepasst. Die Abschläge für den kommenden Abrechnungszeitraum werden dem Wärmekunden mit Zugang der Jahresendabrechnung mitgeteilt.

9.4

Im Jahr der ersten Wärmelieferung beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Tag der Inbetriebsetzung und endet mit dem 31. Dezember. Im Jahr einer fristgerechten Kündigung des Wärmeliefervertrags beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem 01. Januar und endet am

letzten Tag des Kalendermonats, zu dem die Kündigung wirksam wird. Im Jahr der dauerhaften Stilllegung einer Anschlussstelle beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem 01. Januar und endet am Tag der Stilllegung.

9.5

Für Beginn und Ende der Wärmelieferungen gelten bei kürzeren als jährlich vereinbarten Abrechnungszeiträumen für den Abrechnungsbeginn der Zeitraum vom Tag der Inbetriebsetzung bis zum Tag vor Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums, und für das Abrechnung sende der Zeitraum vom Beginn des letzten Abrechnungszeitraums bis zum letzten Tag des Kalendermonats, zu dem eine fristgerechte Kündigung wirksam wird oder mit dem Tag der Stilllegung der Anschlussstelle.

9.6

Der Jahresendabrechnungsbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Abschlagszahlungen sind jeweils bis zu dem in der Abschlagsrechnung bestimmten Termin ohne Abzüge zu begleichen. Die Zahlung kann mittels Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung erfolgen.

9.7

Ergibt eine Überprüfung des Wärmemengenzählers eine Überschreitung der Verkehrs Fehlergrenzen, eine ungewollte Manipulation der Messeinrichtungen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird eine Überzahlung von den IRNW zurückgezahlt oder der Fehlbetrag ist vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder funktioniert der Wärmemengenzähler nicht mehr einwandfrei, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers folgenden Zeitraums, oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung von den IRNW ermittelt, wobei die tatsächlichen Verhältnisse (z. B. der Verlauf der Temperaturen im Abrechnungszeitraum) angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion des Wärmemengenzählers wird der Nachberechnung der von den IRNW ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch zu Grunde gelegt.

9.8

Ansprüche nach Ziffer 9.7 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen

größeren Zeitraum hinweg nachweislich festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf Ausgleich von Unterzahlungen für beide Vertragspartner auf längstens drei Jahre beschränkt.

10 Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung

Die Wärmelieferung an den Wärmekunden kann seitens der IRNW unterbrochen oder gänzlich eingestellt werden (gleichbedeutend mit einseitiger Kündigung des betroffenen Vertrags), wenn der Anschlussnehmer oder der Wärmekunde nachweislich wiederholt gegen die Bestimmungen der TAB verstößt oder Rechnungen auch nach Durchlaufen des Mahnverfahrens nicht beglichen werden.

Eine Notversorgung zum entsprechenden Notversorgungstarif kann maximal für sechs Monate nach Einstellung der regulären Wärmeversorgung beantragt werden und ist ausschließlich dann möglich, wenn für diesen Zeitraum die Bestimmungen der TAB erfüllt sind. Eine Wiederaufnahme der regulären Wärmeversorgung nach deren Einstellung aus den zuvor genannten Gründen ist ausschließlich dann möglich, wenn die technischen Erfordernisse gemäß TAB vollständig erfüllt sind und alle Forderungen der IRNW gegenüber dem Anschlussnehmer oder Wärmekunden vollständig beglichen wurden. Die Wiederaufnahme der Wärmeversorgung geht mit dem Abschluss eines neuen Netzanschluss- oder Wärmeliefervertrags einher.

Werden durch die IRNW mehrfach oder dauerhaft fahrlässige oder mutwillige Verstöße gegen die TAB oder die Bestimmungen dieses Dokuments festgestellt und nachweisbar dokumentiert, haben die IRNW das Recht, einen Fernwärmeanschluss ohne Rückerstattung von geleisteten Zahlungen mittels geeigneter technischer Maßnahmen fristlos stillzulegen. Für eventuell notwendige Ersatzversorgung ist diesem Fall auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen der vertragsbrüchige Anschlussnehmer oder Wärmekunde verantwortlich.

Schadenersatzforderungen für alle Folgeschäden, die durch eine Stilllegung aus diesen Gründen entstehen, sind ausgeschlossen.

11 Datenschutz

11.1

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Vertragsanbahnung sowie Beratung und technische Kundenbetreuung und auf die bedarfsgerechte Produktgestaltung von den IRNW erhoben, verarbeitet und genutzt. Nur falls erforderlich, werden solche Daten nach Maßgabe der Grundsätze der Datensparsamkeit an die an Dritte Unternehmen (z. B. Messdienstleister, etc.) weitergegeben, mit denen die IRNW eine datenschutzrechtskonforme Auftragsdatenverarbeitung vereinbart haben, welche diese Unternehmen beim Umgang mit den Daten auf die Einhaltung eines gleichwertigen Datenschutzniveaus verpflichtet. Ohne eine solche Weitergabe ist es den IRNW ggfls. nicht möglich, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Die IRNW sind jedoch bestrebt, Dienstleistungen, die der Vertragsabwicklung mit eigenen Kunden dienen, stets auf ein Minimum zu beschränken.

11.2

Der Kunde ist nach Art. 15 DSGVO berechtigt, von der IRNW-Auskunft über die zu seiner Person beim Versorger gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten ggfls. übermittelt wurden oder werden, zu verlangen. Er kann sich zu diesem Zwecke an den Datenschutzbeauftragten der IRNW wenden.

11.3

Der Kunde hat gemäß Art. 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung seiner im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten, sofern diese fehlerhaft sein sollten.

11.4

Die gemäß Art. 21 DSGVO geregelten Widerspruchsrechte sind den jeweiligen Verträgen selbst dargelegt.

11.5

Die IRNW verpflichten sich, für eine durch geeignete technische Maßnahmen gegen Fremdzugriff gesicherte und verschlüsselte Übertragung der Daten zu sorgen, welche über Wärmemengenzähler oder die Regler von WÜ-Stationen erhoben werden. Per Fernauslesung erhobene Verbrauchsdaten von Wärmemengenzählern werden von den IRNW zur Verbrauchsabrechnung genutzt werden und zu diesem Zwecke innerhalb der elektronischen Datenverarbeitung bei den IRNW mit den jeweiligen Kundendaten verknüpft.

Alle über Datenschnittstellen zu Wärmemengenzählern oder WÜ-Stations-Reglern. Abgerufenen Daten über deren Betriebszustände zu Steuerungs- und Optimierungszwecken werden pseudonymisiert verarbeitet. Von Kundenanlagen erlangte Daten über Betriebszustände und Wärmelieferleistungen verbleiben in jedem Fall so lange bei den IRNW, wie sie zur unmittelbaren Steuerung des Fernwärmenetzes und der Erzeugungsanlagen benötigt werden. Darüber hinaus sind die IRNW berechtigt, Protokolle pseudonymisierter Daten über Betriebszustände und Wärmelieferleistungen der Anschlussstellen so lange zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen, solange sie für die zur Optimierung des Netzbetriebs als notwendig erachtet werden. Spätestens im sechsten Jahr nach Erhebung der Daten werden diese jedoch gelöscht. Für Analysezwecke werden Datenprotokolle über Betriebs- und Leistungsdaten ausschließlich pseudonymisiert an Dritte weitergegeben, mit denen Vereinbarungen zu Verarbeitung und Verbleib der Daten getroffen wurden (Auftragsverarbeiter gemäß Art.28 DSGVO).